



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 27. August 2011)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaft (1.15.4)

Eingereicht von Deutschland und der Schweiz^{1 2}

Einführung

1. Empfohlene und anerkannte Klassifikationsgesellschaften übernehmen beim Bau und der Überwachung der Gefahrgutschiffe wichtige Aufgaben und bestimmen den Sicherheitsstandard der Schiffe maßgebend mit. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Regelungen der Klassifikationsgesellschaften gleichwertigen Standards entsprechen.

2. Bereits heute werden Klassifikationsgesellschaften, die im Rahmen des ADN-Übereinkommens tätig sind oder tätig sein möchten, nach Unterabschnitt 1.15.4.1 zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Um eine regelmäßige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte das ADN entsprechend ergänzt und durch diese Ergänzung klargestellt werden, dass die Regeln der Klassifikationsgesellschaften zeitgerecht an die Bestimmungen des ADN anzupassen und der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen sind.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/19/30 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106; ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b)).

Vorschlag

3. Abschnitt 1.15.4 erhält folgenden Wortlaut:

1.15.4 Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften

1.15.4.1 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit, um so die Gleichwertigkeit ihrer technischen Normen, deren Umsetzung **und abgestimmte Fortentwicklung** zu gewährleisten.

1.15.4.2 **Sie führen mindestens einmal jährlich einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch zur Aktualisierung und Anwendung der technischen Normen durch. Sie berichten jährlich an den Sicherheitsausschuss. Die Vertragsparteien sind über die Sitzungen zu informieren, ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.**

1.15.4.3 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich, ihre Vorschriften **rechtzeitig** an die gegenwärtigen und künftigen Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen. **Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften erteilen zu ihren technischen Normen der zuständigen Behörde auf Nachfrage alle sachdienlichen Auskünfte.**

Begründung

4. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Klassifikationsgesellschaften nur sehr beschränkt erfolgte. Soweit bekannt, wurden einzelne Sachfragen vor allem zwischen Mitgliedern des internationalen Verbandes der Klassifikationsgesellschaften (IACS) besprochen. Klassifikationsgesellschaften die nicht Mitglieder vom IACS sind, sollen künftig in die Zusammenarbeit mit einbezogen werden.

5. Durch die Ergänzung soll die Wichtigkeit der Zusammenarbeit hervorgehoben werden. Mit der Änderung wird der Erfahrungsaustausch, der Vergleich der technischen Vorschriften und die Information des Sicherheitsausschusses in regelmäßigen Abständen von den zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften gefordert.

6. Um Abweichungen zwischen den technischen Regelungen der Klassifikationsgesellschaften und den Bestimmungen des ADN-Übereinkommens und damit Probleme beim Bau und im Betrieb der Schiffe zu vermeiden, sind die Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften laufend zu aktualisieren. Es wird klargestellt, dass die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften im Bedarfsfall gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig sind.

7. Diese Ergänzungen führen zu einer weiteren Erhöhung des Sicherheitsniveaus bei der Beförderung gefährlicher Güter in der Binnenschifffahrt.
